

**Informationen zu
Artikel 8 Produkten nach
VO (EU) 2019/2088**



Flossbach von Storch

VORBEMERKUNG

Die Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“ oder „SFDR“) verpflichtet Finanzmarktteilnehmer, unter anderem Wertpapierfirmen, die Portfolioverwaltung erbringen, OGAW-Verwaltungsgesellschaften und Verwalter alternativer Investmentfonds, Informationen zur erhöhten Transparenz, unter anderem in Bezug auf die Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, und potenzielle bzw. identifizierte nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen offenzulegen.

ARTIKEL 8, 10, 11 DER SFDR: TRANSPARENZ BEI DER BEWERBUNG ÖKOLOGISCHER ODER SOZIALER MERKMALE

Alle Flossbach von Storch-Teilfonds bewerben ökologische und soziale Merkmale und sind als Artikel 8 Produkte im Sinne der SFDR eingestuft. Eine Auflistung aller Flossbach von Storch-Teilfonds finden Sie unter www.flossbachvonstorch.de/de/fonds/fondsuebersicht/ bzw. auf den entsprechenden länderspezifischen Internetseiten der Flossbach von Storch Invest S.A. unter www.fvsinvest.lu.

Die Investmentstrategie basiert auf dem allgemein gültigen Nachhaltigkeitsansatz der ESG-Integration sowie der Mitwirkung und Stimmrechtsausübung der FvS Gruppe. Zudem werden gruppenweit Kategorien von Unternehmen definiert, in die nicht investiert werden darf. Die Anlageentscheidungen basieren hierbei auf einem Screening gegen eine Ausschlussliste, die fortlaufend bewertet und monatlich auf Basis von internen und externen ESG-Research-Daten aktualisiert wird. Die Überwachung der Einhaltung der Ausschlusskriterien erfolgt sowohl auf Pre- als auch Post-Trade-Ebene. Die Ausschlussliste basiert auf den folgend genannten Voraussetzungen. Ausgeschlossen werden direkte oder indirekte Investitionen in Bezug auf Finanzprodukte, die sich auf Unternehmen mit folgenden Umsatzschwellen beziehen:

- > 10 % in Bezug auf Herstellung und Vertrieb von Rüstungsgütern (> 0 % in Bezug auf geächtete Waffen),
- > 5 % in Bezug auf Tabakproduktion,
- > 30 % in Bezug auf Herstellung und Vertrieb von Kohle.

Ein Ausschluss erfolgt ebenfalls für Unternehmen mit schweren Verstößen gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact und für Staatsemitenten, die ein unzureichendes Scoring in Bezug auf den Freedom House Index vorweisen.

Darüber hinaus spiegeln die Flossbach von Storch - Foundation-Teilfonds einen breiteren Wertekonsens im gemeinnützigen Sinne wider. Es werden im Rahmen der teilfondsspezifischen Anlagepolitik weitere Kategorien von Unternehmen über die gruppenweit definierten Ausschlüsse hinaus definiert, in die nicht investiert werden darf. Die Überwachung der Einhaltung der Ausschlüsse erfolgt analog den gruppenweiten Ausschlüssen. Ausgeschlossen werden somit zusätzlich direkte oder indirekte Investitionen in Bezug auf Finanzprodukte, die sich auf Unternehmen mit folgenden Umsatzschwellen beziehen:

- > 5 % in Bezug auf das Anbieten von Glücksspiel,
- > 5 % in Bezug auf die Produktion von alkoholischen Getränken



Informationen dazu, inwieweit die ökologischen und sozialen Merkmale für Finanzprodukte nach Artikel 8 Absatz 1 der SFDR erfüllt wurden, werden in den (Halb-)Jahresberichten der Teilfonds nach angemessenem Referenzzeitraum erläutert.

Herausgeber

Flossbach von Storch Invest S.A.
2, rue Jean Monnet
2180 Luxemburg, Luxemburg

Telefon: +352 275 607-0
info@fvsinvest.lu, www.fvsinvest.lu

